



# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 3. October.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1794. (3)

Nr. 22109.

### G u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums. — In Folge hoher Ministerial-Weisung des Innern vom 17. d. M., 3. 3869, werden nachfolgend die von dem mit Vollziehung des Gesetzes vom 7. Sept. l. J. von Sr. Majestät beauftragten Ministern des Innern, der Justiz und der Finanzen, zur Ausführung der im §. 9 des bezogenen Gesetzes normirten provisorischen Besorgung der politischen Amtsverwaltung und der Gerichtsbarkeit durch die bisher bestandenen Patrimonialbehörden auf Kosten des Staates erlassenen Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß und zur Darnachachtung mit Hinweisung auf den Umstand verlautbart, daß in dem Bereiche dieses Gubernial-Gebietes eigentliche Patrimonialbehörden bloß noch im Klagenfurter Kreise, in Krain und dem Villacher Kreise hingegen die in der Mehrzahl von den bisherigen Grundherrschaften verwalteten, und bis zur Organisation der einschlägigen landesfürstlichen Behörden von denselben fortzuführenden Grundbuchämtern, außer diesen aber theils landesfürstliche Bezirkscommissariate, theils landesfürstlich-delegirte herrschaftliche Bezirksobrigkeiten bestehen. — Laibach am 22. September 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnigg,  
k. k. Gubernialrath.

### K u n d m a c h u n g

an die Patrimonial-Behörden und Beamten. — In dem Gesetze vom 7. September 1848 über die Aufhebung des Unterthänigkeits-Verbandes wurde im §. 9 verordnet: „Die Patrimonial-Behörden haben die Gerichtsbarkeit und die politische Amtsverwaltung provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortzuführen.“ — Die mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragten Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen, welche mit dieser Einführung eifrigst beschäftigt sind, finden bis dahin an sämtliche Magistrate und Dominien, so wie an deren Beamten, unter Beziehung auf die allgemeine Kundmachung vom heutigen Tage, Folgendes zur Darnachachtung zu verfügen: — Erstens. Sämmtliche Patrimonial-Behörden haben die Gerichtsbarkeit und politische Amtsverwaltung nach den bestehenden Gesetzen mit einer durch die schwierigen Zeitumstände erhöhten Gewissenhaftigkeit fortzuführen. — Zweitens. Zur Ausmittlung der ihnen für diese Geschäftsführung gebührenden Kostenvergütung werden an dem Sitz einer jeden Landesregierung gemischte Commissionen aufgestellt. An diese Commissionen sind von den einzelnen Municipalbehörden und Dominien treue, unter eideskräftiger Fertigung des Oberbeamten, dann des Municipal-Vorstandes oder Herrschaftsbesizers ausgefertigte Fassionen einzuschicken, worin die sämmtlichen, mit der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und der politischen Amtsverwaltung verbundenen Jahresauslagen specifisch aufgezählt sind. Hierbei sind die Besoldungen der Beamten und Diener in Geld, dann die Naturalbezüge derselben mit dem Ansätze des Durchschnittswerthes aufzunehmen, und wahrheitsgetreu

die durch die ökonomische Verwaltung und die wegfallende Verrechnung der nun aufgehobenen Unterthänigkeits-Gebühren bisher erwachsenen Auslagen auszuscheiden. — Drittens. Die aus diesen Ausweisen von der Commission festgestellten Kostenbeträge sollen sohin mit Rücksicht auf die fortlaufenden und ebenfalls genau zu verrechnenden Gerichts- und Grundbuchtaxen vierteljährig liquidirt, und der allfällige Ueberschuß zur Zahlung angewiesen werden. — Viertens. Diejenigen Dominien, welche nachzuweisen vermögen, daß sie in Folge der mit dem Gesetze vom 7. September 1848 ausgesprochenen Aufhebung der aus dem Unterthänigkeits-Verbande ihnen bisher zugewiesenen Bezüge nicht im Stande seyen, die Kosten der Jurisdiction und politischen Amtsverwaltung zu bestreiten, haben bei den im Artikel 2 bezeichneten Commissionen Vorschüsse anzusprechen, welche ihnen nach genauer Prüfung der Verhältnisse gegen künftige vierteljährige Verrechnung angewiesen werden können. — Fünftens. Man hegt das Vertrauen, daß die bisherigen Patrimonial-Gerichtsherrn, so wie ihre Beamten, hierbei mit der offensten Rechtlichkeit zu Werke gehen werden. — Sechstens. Das Staatsärar übernimmt durch die ihm in dem Gesetze vom 7. Sept. 1848 überwiesenen Kosten dieser provisorischen Verwaltung keineswegs auch schon die Haftung und Verantwortung für die Amtshandlungen der Patrimonial-Beamten; diese Haftung kann erst dann auf den Staat übergehen, wenn nach vorausgegangener Prüfung und Liquidirung der Gebarung durch die l. f. Uebernahme-Commissäre an bestimmt und speciell kundzumachenden Tagen die Verwaltung durch l. f. Behörden ihren Anfang nimmt. Bis dahin wird den bisherigen Gerichtsherrn nur die Entschädigung für die auf Kosten des Staates fortgeführte Verwaltung geleistet, ohne daß sie für ihre Beamten der Haftung, so weit selbe mit Vorbehalt des Regresses gesetzlich besteht, enthoben, und ohne daß die Gutskörper rüchlich der Gebarung mit Waisen- und Depositengeldern dort, wo die Octava besteht, vor Eintritt der l. f. Behörden entlastet werden. — Siebentens. Eben daraus erhellt, daß bis dahin das bisherige Dienstverhältniß der Patrimonial-Beamten zu ihren Patrimonialherren nicht als aufgelöst erscheine, und das Ministerium vermag nur die Versicherung zu ertheilen, daß auf die tüchtigen Patrimonial-Beamten, welche die gesetzlichen Qualifikationen zu den l. f. Stellen und das Zeugniß einer unbescholtenen und thätigen Amtsführung nachweisen, bei Besetzung der neu einzuführenden landesfürstlichen Behörden möglichst billiger Bedacht genommen werden wird. — Wien am 15. September 1848

Der Minister des Innern: Der Minister der Justiz:  
Dobhoff m. p. Bach m. p.

Der Minister der Finanzen:  
Krauß m. p.

### K u n d m a c h u n g

an das Landvolk. — Durch das im constitutionellen Wege erlassene Gesetz vom 7. September 1848 ist das Unterthänigkeits-Verhältniß sammt den daraus entspringenden Lasten aufgehoben worden. — Die Freiheit der Personen und des Grund und Bodens soll eine allgemeine und gleiche seyn, und in Zukunft alle Staatsbürger nur landesfürstlichen Behörden in der politi-

schen Amtsverwaltung und in der Justizpflege unterstehen. Die Einführung dieser landesfürstlichen Behörden ist bereits in Angriff genommen, doch wird jeder billig Denkende einsehen, daß eine so umfassende und kostspielige Umgestaltung nur allmählig in's Leben treten kann. Es wurden daher durch das gedachte Gesetz zwar auch die aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionenrechte und der Dorfherrschaft entspringenden Lasten der Berechtigten aufgehoben, jedoch der einstweilige Fortbestand der Patrimonial-Behörden zur Vernehmung der Gerichtsbarkeit und der politischen Amtsverwaltung als unerläßlich erkannt, und laut §. 9 bestimmt, daß die Patrimonial-Behörden ihr Amt provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortzuführen haben. — Daraus folgt, daß derzeit die bisherigen Behörden noch gesetzlich bestehen, und daß, wenn nicht die größte Unordnung und Anarchie einreißen soll, ihren Anordnungen und Entscheidungen nach erlangter Rechtskraft fortan unweigerlicher Gehorsam zu leisten ist. — Die Ministerien des Inneren, der Finanzen und der Justiz, welche mit dem Vollzuge des Gesetzes vom 7. September 1848 beauftragt und für den geregelten Gang der Verwaltung einerseits, so wie für Schonung des Staatsärars andererseits verantwortlich sind, finden daher kundzumachen und zu verordnen: — Erstens. Die Patrimonial-Behörden (Magistrate, Justizämter, Pfleg- und Landgerichte, Grundbuch-, Steuerbezirks- und Ortsobrigkeiten u. dgl.) haben nach den gesetzlichen Vorschriften, so weit dieselben nicht durch das Patent vom 7. September 1848, §. 1, außer Wirksamkeit gesetzt sind, die Gerichtsbarkeit und die politische Amtsverwaltung unter ihrer Haftung provisorisch auf Kosten des Staates überall und in so lange fortzuführen, bis ausdrücklich und speciell kundgemacht wird, daß und welche landesfürstliche Behörden, und von welchem Zeitpunkte an die Geschäfte übernehmen. — Zweitens. Ueber die Art und Weise der Liquidirung der bis dahin vom Staate zu vergütenden Verwaltungskosten wird eine besondere Verordnung erlassen. — Drittens. Die Gerichts- und Grundbuchtaxen, mit Ausnahme der durch das Gesetz vom 7. September 1848, §. 3, aufgehobenen Gebühren bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall sind noch fortan nach dem gesetzlichen Bestande an die Patrimonial-Behörden bei Execution zu entrichten, und man zählt um so zuversichtlicher auf die bereitwillige Leistung derselben, als in diesen zu verrechnenden Bezügen nur eine kleine Entschädigung für die dem Staate überwiesenen Kosten liegt. — Viertens. Eben so bestehen, mit Ausnahme der das aufgehobene Unterthänigkeits-Verhältniß betreffenden Anordnungen, die auf die politische Amtsverwaltung bezüglichen Gesetze, insbesondere auch jene über die Concurrenz-Beträge, die Gemeindelasten, die Ortspolizei, derzeit noch in voller Wirksamkeit. — Mit Vertrauen erwartet das Ministerium, daß alle österr. Staatsbürger, insbesondere die nunmehr von dem drückenden Unterthans-Verbande befreiten Landbewohner, den Gehorsam vor den aufrecht bestehenden Gesetzen und den Behörden bewahren, sich selbst dadurch den Schutz der Freiheit in der Ordnung, und durch Achtung des fremden Eigenthums die Erhaltung des eigenen sichern, und keinen Anlaß zur strengen Ahndung von Gesetzwidrig-

feit:n geben werden. — Wien den 15. September 1848.

Der Minister des Inneren: Der Minister der Justiz:  
Doblhoff m. p. Bach m. p.  
Der Minister der Finanzen:  
Krauß m. p.

3. 1802 (3) Nr. 22192.

**C u r r e n d e.**

Auf Grundlage des durch reichstäglichen Beschluß vom 21. August d. J. dem hohen Finanzministerium eröffneten Credits hat sich dasselbe zur Hinausgabe von fünfprocentigen Cassenanweisungen bestimmt gefunden. — Diese werden auf Beträge von 30, 60, 90, 300, 600 und 900 fl. lauten. Jede Cassenanweisung wird nach Ablauf eines Jahres (vom 1. September 1848 gerechnet) auf Verlangen des Besitzers, entweder bar eingelöst, oder gegen eine neue umgewechselt, und auch vor Ablauf dieser Zeit bei allen Zahlungen an die Staatscassen und an alle öffentlichen Cassen und insbesondere auch bei Einzahlungen auf Anleihen, welche die Finanzverwaltung abzuschließen in die Lage käme, im vollen Nominalbetrage sammt dem auf der Rückseite ausgedrückten Zinsbetrage als bares Geld angenommen. — Diese Zinsen werden, wenn der Inhaber es verlangt, nach Ablauf eines halben Jahres (welches gleichfalls vom 1. September 1848 an gerechnet wird) unter gleichzeitiger Verwechslung gegen neue Anweisungen von der Staats-Centralcasse und von den Provinzial-Einnahmescassen bar entrichtet. — Auch ist ihre Annahme als Caution bei allen Verhandlungen mit der Staatsverwaltung für das Aera oder für politische Fonds gestattet. — Die Hinausgabe der Cassenanweisungen, so wie deren Umwechslung in neue bei Erhebung der halbjährigen verfallenen Zinsen, erfolgt in Wien durch die Staatscentral-Casse und in den Provinzen durch die Provinzial-Zahlämter. — Diese Bestimmungen werden in Folge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 16. d. M., 3. 4988, mit dem Befehle zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Interessen gleichmäßig vom 1. September 1848 zu laufen beginnen, daß demnach jede Partei, welche eine solche Cassenanweisung bei öffentlichen Cassen einlöst, die auf derselben haftenden 5% Zinsen zu vergüten hat. — Laibach am 26. September 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landesgouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Carl Freih. v. Flödnigg,  
k. k. Subernalrath.

3. 1803 (2) Nr. 21222/2545.

**C u r r e n d e**

des kaiserl. königl. illyrischen Gouvernements. — Ueber den Wirkungskreis des k. k. Justiz-Ministeriums. — Nachfolgende Allerhöchst genehmigte provisorische Vorschrift über den Wirkungskreis des k. k. Justiz-Ministeriums wird in Folge hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. September d. J., 3. 2121, hienit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 12. September 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
k. k. Subernalrath.

Ad 2545/J. M.

**Provisorische Vorschrift**  
über den Wirkungskreis des Justiz-Ministeriums. — Bis zur Erlassung eines Gesetzes über die künftige Organisation der Gerichtsbehörden und deren Stellung zu dem Justiz-Ministerium wird der Wirkungskreis des letzteren mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät vom

19. August 1848 provisorisch auf folgende Art festgestellt: §. 1. Dem Justiz-Ministerium steht die administrative Leitung des gesammten Justizwesens in allen jenen österreichischen Provinzen und in Ansehung aller jener Justiz-Organe zu, auf welche sich bisher die Wirksamkeit der Senate der obersten Justizstelle erstreckte. Das Justizministerium führt die Oberaufsicht über sämtliche Civil- und Criminalgerichte, dann über die Advocaten und Notare, und überhaupt über alle bei der Rechtspflege beschäftigte Personen, besorgt die Ausarbeitung der in das Justizfach einschlagenden Gesetzesentwürfe, so wie die Kundmachung der dahin gehörigen Gesetze und Verordnungen. Ihm steht es zu, jene Verfügungen und Einrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, die constitutionellen Reformen in der Rechtspflege, in so lange darüber nicht definitive Organisations-Gesetze zu Stande kommen, einstweilen provisorisch in Wirksamkeit treten zu machen. — Belehrungen über die Anwendung der Gesetze können von dem Justiz-Ministerium mit jener Wirkung erlassen werden, mit welcher nach den bisherigen Gesetzen derlei Belehrungen von den oberen Gerichtsbehörden an die untern erlassen werden konnten, und auch noch fortan erlassen werden können. — §. 2. Die bisher bestandene Hofcommission in Justizgesachen ist aufgelöst und deren Mitglieder, Beamte und Diener verbleiben mit ihrem bisherigen Dienst-Charakter, Rang, Titel und Bezügen bei dem obersten Gerichtshofe, in so weit dieselben bisher schon dem Personalstande der obersten Justizstelle angehört haben. — §. 3. Die oberste Justizstelle hat von nun an nur mehr als Gerichtsbehörde ihr Amt zu handeln, sie erhält daher die Benennung: »Oberster Gerichtshof«, so wie ihre Räte und Secretäre in ihren ämlichen Functionen den Titel: »Räte und Secretäre des obersten Gerichtshofes« zu führen haben. Auch in den an den obersten Gerichtshof gelangenden Eingaben hat die bisherige Aufschrift: »Eure Majestät« in jene »oberster Gerichtshof« über zu gehen. — §. 4. Die Gerichtsbehörden haben das Richteramt in allen Beziehungen völlig unabhängig von dem Justiz-Ministerium nach den bestehenden Gesetzen zu verwalten. Anträge auf Begnadigungen, welche den Wirkungskreis des obersten Gerichtshofes überschreiten, so wie die nach dem Gesetze auf Todesstrafe zu fallenden Urtheile sind von dem obersten Gerichtshof dem Justiz-Ministerium zur weitem Verfügung vorzulegen. — §. 5. Die Geschäfts-Ausweise der ersten Instanzen und jene der Appellations-Gerichte, welche von diesen Behörden nach den bestehenden Gesetzen am Schlusse des Jahres, erstattet werden müssen, so wie die vorgeschriebenen statistischen Ausweise sind künftig von den Appellationsgerichten unmittelbar an das Justiz-Ministerium einzusenden. Auf gleiche Weise hat der oberste Gerichtshof seine Geschäfts-Ausweise und statistischen Tabellen dem Justiz-Ministerium vorzulegen. — Da übrigens jeder Gerichtsvorsteher für den geregelten Gang der Geschäfte bei dem seiner Leitung unterstehenden Gerichte zu wachen hat und verantwortlich ist, so erhält es für die Zukunft von Erstattung der bisher üblichen Quartals- und Semestral-Ausweise an die Oberbehörden und den obersten Gerichtshof sein Abkommen, und es bleibt den Appellationsgerichten überlassen, für die Fälle des Erfordernisses besondere Nachweisungen von den Gerichten der ersten Instanz abzuverlangen. — §. 6. In Ansehung der Wiederbesetzung erledigter systemisirter Dienststellen gelten folgende Bestimmungen: a) Der oberste Gerichtshof hat in Ansehung der in seinem Collegium sich erledigenden Raths-, so wie aller eine Richteramtse Prüfung voraussetzenden Dienststellen, dann der Vorsteher seiner Hilfsämter den Besetzungsvorschlag an das Justiz-Ministerium vorzulegen; die übrigen bei dem obersten Gerichtshofe sich erledigenden Dienststellen aber selbständig zu besetzen. Da sich jedoch nach der gegenwärtigen Feststellung des Wirkungskreises des obersten Gerichtshofes, dessen Bedarf am subalternen Personale erst durch die Erfahrung der nächsten Zukunft herausstellen kann, so hat der oberste Gerichtshof vor der Hand, im Falle der Erledigung eines Dienst-

postens bei demselben jederzeit vorläufig die Genehmigung zu dessen Wiederbesetzung bei dem Justiz-Ministerium einzuholen. — b) Die Appellationsgerichte haben in Ansehung der bei denselben sowohl, als bei den ersten Instanzen in Erledigung kommenden Raths- und sonstigen Concepts-Dienststellen, so wie rüchlichlich der Vorsteher der Hilfsämter (mit Ausnahme der Stellen eines Präsidenten oder Vice-Präsidenten der Appellationsgerichte selbst, bei welchen kein Besetzungsvorschlag Statt findet) den Besetzungs-Vorschlag an das Justiz-Ministerium zu überreichen. Die übrigen Dienstposten bei den Appellationsgerichten und ersten Instanzen, in so fern deren Besetzung nicht den letzteren selbst überlassen ist, haben die Appellationsgerichte selbstständig zu besetzen. In so fern auf die Besetzung solcher Stellen nach den bisherigen Gesetzen ein Einvernehmen mit den administrativen Behörden Statt zu finden hatte, wird dasselbe vor der Hand auch noch ferner zu pflegen seyn. — c) Im Uebrigen bleibt der bisherige Wirkungskreis der ersten Instanzen in Dienstbesetzungssachen unverändert. — d) Die Besetzung sämtlicher Raths- und Präsidenten-Stellen wird über den Antrag des Justiz-Ministeriums von Seiner Majestät erfolgen. — e) In Ansehung der Fiscal-Adjuncten-Stellen geht der Wirkungskreis der obersten Justizstelle an das Justiz-Ministerium über. — f) Die Advocaten und Notare werden von dem Justiz-Ministerium ernannt. Dasselbe ist hierbei an die bisher bestandene Festsetzung einer bestimmten Zahl derselben feiner nicht gebunden. — Eine eigene Verordnung wird demnächst die Stellung der Advocaten und Notare provisorisch regeln. — g) In Ansehung der Wechsel-Sensale und Wechselgerichts-Beisitzer geht vor der Hand und bis zur Errichtung von Handelskammern der bisherige Wirkungskreis der obersten Justizstelle an das Justiz-Ministerium über. — h) Die Besetzung aller Stellen der Staatsanwaltschaft bleibt dem Justiz-Minister vorbehalten. — §. 7. Anträge auf Pensionirung oder Quiescirung der Justizbeamten sind, in so fern es sich um Beamte des obersten Gerichtshofes handelt, von diesem, in allen übrigen Fällen ab von den Appellations-Gerichten an das Justiz-Ministerium zu leiten. Handelt es sich aber um die Cassirung eines Justizbeamten um die unfreiwillige Entlassung oder Suspendirung eines Advocaten, eines Notars, eines Wechsel-Sensalen oder eines Wechselgerichts-Beisizers, so ist jederzeit das Erkenntniß von dem obersten Gerichtshofe zu fällen, und vor der Ausfertigung dem Justiz-Ministerium vorzulegen. — §. 8. Die Disciplinargewalt jedes Vorstehers über die seiner Leitung unterstehenden Beamten und Diener, wie solche bisher bestanden, wird aufrecht erhalten. Die Appellationsgerichte haben über sämtliche in ihrem Gerichtsprengel befindliche Justiz-Organe die Oberaufsicht zu führen, und sind in dieser Beziehung zur Verhängung gesetzlicher Disciplinarstrafen berechtigt, gegen welche die Berufung an das Justiz-Ministerium zulässig ist. — Die Advocaten und Notare werden vorläufig in Disciplinar-Angelegenheiten, so weit dieselben nicht den aus ihrer Mitte zu bildenden Kammern zugewiesen werden, mit Ausschluß der ersten Instanzen zunächst den Appellations Gerichten unterstellt. — §. 9. In Ansehung der Urlaubsertheilungen hat es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden, mit den Ausnahmen, daß der bisherige Wirkungskreis der obersten Justizstelle in Ansehung der Urlaubsertheilungen für die Beamten und Diener der ersten und zweiten Instanzen an das Justiz-Ministerium überzugehen hat, und daß die Ertheilung von Urlauben für Advocaten und Notare, selbe mögen zur Reise in das Inland oder das Ausland angefordert werden, zur Competenz der Appellationsgerichte gehöre. — §. 10. Die Anweisung systemisirter Bezüge eines Justizbeamten oder Dieners hat bis auf anderweitige Verfügung durch unmittelbares Einschreiten des Vorstehers jenes Gerichtes, bei welchem der Dienst abgelegt wurde, oder eine Gehaltsvorrückung eintritt, bei dem Finanzministerium zu geschehen. Anträge auf nicht syste-

misirte Auslagen aus dem Staatsfchaze sind von dem obersten Gerichtshofe oder den Appellationsgerichten, je nachdem es das Personale des Ersteren oder die den Letzteren unterstehenden Organe betrifft, dem Justiz-Ministerium vorzulegen. — §. 11. Der künftige nothwendige Einfluß der Staatsanwaltschaft auf alle Berathungen in Gesetzgebungs-, Organisations- und Personal-Angelegenheiten wird bei der definitiven Einföhrung dieses Institutes festgestellt werden. — Wien am 21. August 1848.

Der Minister der Justiz:  
B a c h.

3. 1804. (3) Nr. 17625, ad 22013.  
Concurs-Verlautbarung.

Bei dem k. k. Provinzial-Strafhause in Capodistria ist der Posten eines Corporals in Erledigung gekommen, mit welchem ein jährlicher Gehalt von 200 fl. C. M., nebst einer completen Tuchmontur alle zwei Jahre und einer Sommermontur alle drei Jahre, gemeinschaftliche Unterkunft im Straf-hause, jährlich fünf Klafter Holz und dreißig Pfund Unschlittkerzen, der Genuß des Rauchtobaks im Limito-Aerarial-Preise, dann die ärztliche und chirurgische Hilfe verbunden ist. — Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche an die unterzeichnete k. k. Strafhauß-Verwaltung bis letzten October 1848 einzureichen. — Die Bittschriften müssen mit gesetzlichen Zeugnissen belegt seyn, die folgende Nachweisungen zu enthalten haben: a) über die vollkommene Kenntniß der italienischen, illyrisch-dalmatinischen und deutschen Sprache; b) über den Umstand, ob sie ledig oder verheirathet sind, mit oder ohne Kinder, über ihr Alter, ihre Religion, eine gesunde Leibes-Constitution, über die dem Staate geleisteten Dienste, und endlich über ihr sittliches Betragen. — Jene Individuen, welche gegenwärtig in irgend einem Civil- oder Militärdienste stehen, haben ihre Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde einzureichen. — Bittschriften, die nicht mit obbesagten Zeugnissen versehen sind, werden in keine Berücksichtigung genommen. — K. K. Provinzial-Strafhauß-Verwaltung. Capodistria am 16. September 1848.

3. 1814. (2) Nr. 2400 P.  
K u n d m a c h u n g.

Das hohe Ministerium des öffentlichen Unterrichtes hat mit Erlaß vom 19. d. M., Z. 6119, anher bedeutet, daß das nächstkommende Schuljahr 1849 an den Normal-Hauptschulen wie bisher mit Anfang des Monats October zu beginnen habe. — Welche hohe Anordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyrischen Gubernial-Präsidium. Laibach am 28. September 1848.

3. 1780. (3) Nr. 7058, ad 22154.  
K u n d m a c h u n g.

wegen Herstellung eines Zubaues an das Aufnahmsgebäude zu Pölttschach in Steiermark, und eines Postwagenschupfens daselbst. — In Folge hohen Erlasses des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, vom 7. September 1848, wird die Herstellung eines Zubaues an das Aufnahmsgebäude der Staats-Eisenbahn-Station Pölttschach in Steiermark und eines Postwagenschupfens daselbst, im Wege der öffentlichen Concurrenz, durch Überreichung schriftlicher Offerte, an den Mindestfordernden überlassen. — Denjenigen, welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben: — 1) Es sind zu Pölttschach folgende Bauten herzustellen: a) Ein Zubau an das Aufnahmsgebäude, im beiläufigen Kostenanschlage von 9630 fl. 29 kr. b) Ein Postwagenschupfen, im Kostenanschlage von 2905 fl. 6 kr., zusammen 12535 fl. 35 kr. C. M. — 2) Die auf einem 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 14. October 1848, Mittags um 12 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung der Zubauten und des Postschupfens in Pölttschach“ versehen, bei der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen in Wien, Herrngasse Nr. 27, eingebracht werden. — 3) Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offerenten, und die An-

gabe seines Wohnortes enthalten. — Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. — Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. — 4) Der Offerent, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatseisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besondern Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Überreichung des Offertes unterschrieben habe. Die gedachten Behelfe werden bei der k. k. Civilbauleitung für die k. k. Staatseisenbahn in Gilly zur Einsicht für die Offerenten bereit gehalten. — 5) Dem Offerente ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bau-summe beizuschließen. Das Badium kann übrigens im Baren oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anleihen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Paragraphen 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekariße Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und nieder-österreichischen oder von einer Provinzial-Kammer-Procuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden. — 6) Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Verhandlungen wird von dem hohen Ministerium der öffentlichen Arbeiten nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Offerenten erfolgen. Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offerent vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, sowie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen. — 7) Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht) die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will. — Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich den Offerenten zurückgestellt werden. — Von der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen. — Wien am 17. September 1848.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1793. (2) Nr. 410.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Anton Mahortschitsch, gegen die Eheleute Barthelma und Josepha Sever, wegen 200 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, den Exequuten gehörigen, auf 111 fl. 34 kr. geschätzten Fahrnisse, als: Haus-, Zimmer-, Küchen- und Keller-Einrichtung, Tisch- und Bettwäsche, Spiegel zc. gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 12 und 27. October und 15. November 1848, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in der Krakau-Vorstadt Haus-Nr. 5, mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrnisse: weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden.

Laibach den 19. September 1848

3. 1812. (2) Nr. 8608.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Moschitz, Kaischlers zu Saifnitz

in Oberkranten, als erklärtem Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 7. September 1848 zu Laibach ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen hiesigen Handelsmanne Georg Moschitz, die Tagsagung auf den 30. October 1848, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigenfalls sie die Folgen des § 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 19. September 1848.

3. 1792. (3) Nr. 426.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht, daß es von der mit Bescheide ddo. 12. August l. J., Z. 321, bewilligten executiven Feilbietung des landtägl. Gutes Wildeneegg sein Abkommen erhalten habe.

Laibach am 26. September 1848.

3. 1768. (3) Nr. 8308.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey vor diesem Gerichte auf Ansuchen des Joseph Erschen, wider Barbara Krismann, Erbscheerin des in der Executionssache des Joseph Arze wider Johann Krismann, wegen schuldiger 305 fl. c. s. c. veräußerten, am Polar gelegenen, dem hiesigen städtischen Grundbuche sub Rect. Nr. 935j XIII dienstbaren, gerichtlich auf 355 fl. geschätzten Morastheiltes, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen nicht zugehaltenen Licitationsbedingungen, die neuerliche Feilbietung des obbezeichneten Morastheiltes sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gewilliget, und die Feilbietungs-Tagsagung auf den 23. October l. J., Vormittags um 10 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität bei dieser Feilbietungs-Tagsagung um den Schätzungsbetrag oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, selbe bei dieser Tagsagung auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Den Kauflustigen steht es frei, die diesfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dieslandrechtlichen Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei Herrn Dr. Maximilian Wurzbach, Vertreter des Joseph Erschen, einzusehen.

Laibach am 9. September 1848.

3. 1806. (3) Nr. 5983.

K u n d m a c h u n g.

Am 9. October l. J., Vormittags um 10 Uhr, wird bei diesem Magistrate die Verpachtung des städtischen Wochen- und täglichen Marktstandgeldes, für die Zeit vom 1. November 1848 bis letzten October 1851, im Wege der öffentlichen Versteigerung vorgenommen werden. — Die Licitationsbedingungen können bei dem Expedite eingesehen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 26. September 1848.

3. 1813 (2) Nr. 2932.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem Oberpostamte in Laibach ist die Controllorsstelle mit dem Gehalte jährlicher 900 fl., gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben die gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, der Postmanipulations- und Sprachenkenntnisse, im Wege der vorgesetzten Behörde bis 20. October 1848 bei der k. k. Ober-Postverwaltung zu Laibach einzubringen, und in denselben zu bemerken, ob und mit welchem Beamten bei dem eingangserwähnten Amte sie etwa, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — K. K. illyrische Ober-Postverwaltung. Laibach am 25. Sept. 1848.

3. 1820. (2)

Nr. 7530<sup>1189</sup>

## K u n d m a c h u n g.

Für die Concurrenzverhandlung zur Befetzung des Tabak-Districtsverlages zu Rovigno im Istrianer-Kreise. — Der k. k. Tabak-Districtsverlag zu Rovigno wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignetsten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, verliehen. — Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf, und zwar an Tabak bei dem 18<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Land- und 60 Seemeilen entfernten k. k. Tabak-Verschleißmagazine in Triest zu fassen, und es sind demselben zur Fassung der Unterverleger in Mitterburg (Pisino) die Großtrafikanten zu Dignano und Parenzo, dann 4 Trafikanten zugewiesen. — Den ihm zugewiesenen Großverschleißern hat er an Verlagsprovision, und zwar: a) dem Unterverleger in Mitterburg 5 %; b) dem Großtrafikanten zu Dignano 50 kr. und c) dem Großtrafikanten zu Parenzo 14 kr. von jedem 100 fl. zu vergüten; endlich d) die bei der Verleihung der Großtrafik in Dignano mit 2 fl. 10 kr. und bei jenem in Parenzo mit 46 kr. von jedem Hundert Gulden in Ersparung gebrachte Provision aus 3 und 1 % alle Vierteljahre mittelst einer Verschleiß-Nachweisung an das k. k. Gefällens-Amt zu ersetzen. — Nebst dem Tabak-Groß- und Kleinverschleiß ist demselben auch der Stämpelpapier-Kleinverschleiß gegen Zugestehung einer Provision von zwei Prozenten zugewiesen. — Der Materialverkehr betrug in der zuletzt vorausgegangenen Jahresperiode vom 1. August 1847 bis 31. Juli 1848 an Tabak 71142<sup>2</sup>/<sub>4</sub> Pfund, im Gelde 49.201 fl. 25<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr., an Stämpelpapier der mindern Classe, im Gelde 4418 fl. Zusammen 53.622 fl. 25<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr. — Dieser Materialverschleiß gewährt bei einem Bezuge von drei Prozenten aus dem Tabak, und von zwei Prozenten aus dem Stämpelverschleiß einen jährlichen Brutto-Ertrag von 440 fl. — Bei dem Bezuge von 4 % aus dem Tabak und 2 % aus dem Stämpelverschleiß einen beiläufigen Brutto-Ertrag von 930 fl. — Nur die Tabak- und Stämpelverschleiß-Provisionen haben den Gegenstand der Anbote zu bilden. Für diesen Großverschleißplatz ist, falls der Erstehende das Material nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit zu bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicherzustellen ist. — Der Summe dieses Credits gleich ist der unangreifbare Materialvorrath, zu dessen Erhaltung der Erstehende des Verschleißplatzes verpflichtet ist. — Die Caution, im Betrag von fünf Tausend Gulden (5000 fl.) für den Tabak und das Geschirr, ist noch vor Uebernahme des Commissionsgeschäftes und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten. — Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Procente der Caution als Badium in dem Betrage von 500 fl. vorläufig bei der k. k. Cameral-Bezirks-casse in Capodistria, Triest, Zara, Spalato, Ragusa oder Görz zu erlegen, und die diesfällige Quittung dem gestempelten und classenmäßig gestempelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 7. October 1848 mit der Aufschrift: Offert für den erledigten Tabak-Districtsverlag zu Rovigno bei dem Vorstande der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Capodistria bis 12 Uhr Mittags einzureichen ist. — Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und ist dasselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung: a) über das erlegte Badium; dann b) über die erlangte Großjährigkeit, und c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen. Die Badien jener Offerte von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenzverhandlung sogleich zurückgestellt. Das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er das abgefaßte Material Zug für Zug bar zahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückbehalten. — Of-

ferte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. — Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten. — Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung Statt findet. — Die gegenseitige Aufkündigungswilligkeit wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entfernung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt. — Die näheren Bedingungen, und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie die Ertragnisausweise und die Verlagsauslagen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Capodistria und dem k. k. Finanzwach-Commissariate in Rovigno einzusehen. — Den nach dem früheren Concessions-systeme bestellten Tabak- und Stämpel-Großverschleißern bleibt es freigestellt, sich um die Uebersetzung auf diesen Tabak-Districtsverlag unter der Bedingung zu bewerben, daß dem Gesalle dadurch kein Opfer auferlegt werde. — Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche: a) das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann b) jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Säusubverletzung überhaupt, oder einer einfachen Säusubverletzung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften hinsichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen einer schweren Polizeiverletzung gegen die Sicherheit des gemeinwärtigen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden; c) Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, endlich d) solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. — Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbesugniß sogleich abgenommen werden. — Von der k. k. k. k. dalmat. Cameral-Gefällens-Verwaltung. Triest am 9. September 1848. — Formulare eines Offertes auf 30. kr. Stämpel. Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak-Districtsverlag zu Rovigno unter genauer Beobachtung der dißfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Materialbevorräthigung gegen eine Provision von . . . (in Buchstaben ausgedrückt) Procenten von der Summe des Tabakverschleißes und von . . . Procenten für das Stämpelpapier-Verschleißgeschäft zu übernehmen. — Die in der öffentlichen Kundmachung vom 9. September 1848 Geschäftszahl 7530<sup>1189</sup> angeordneten Nachweisungen sind hier beigefügt. — Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter (Stand). — Von Außen. Offert zur Erlangung des Tabak-Districtsverlages in Rovigno.

3. 1790. (3)

Nr. 6970/V.

## K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß in der VIII. steyrisch-illirischen Finanzwach-Section 20 Ausschreibsposten zu besetzen sind. — Es werden hiezu Leute aufgenommen, welche a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen; b) einen rüstigen, vollkommen gesunden Körperbau haben; c) unverehelicht und so weit es sich um Witwer handelt, kinderlos sind, und d) im Lebensalter nicht unter neunzehn und nicht über dreißig Jahre stehen. — Diejenigen, welche aus dem activen Dienste der k. k. Armee unmittelbar, oder doch vor Ablauf eines Jahres nach Erlangung des Militärabschiedes zur Finanzwache übertreten, genießen die Be-

günstigung, daß sie bis zum vollendeten Alter von 35 Jahren aufgenommen werden dürfen; e) der Aufzunehmende muß des Lesens, Schreibens, der Anfangsprinzipien in der Rechenkunst und der Landes- oder einer verwandten Sprache, jedenfalls aber auch der deutschen Sprache mächtig seyn; f) der Aufzunehmende muß sich über den früheren Lebenswandel befriedigend ausweisen. — Die Aufnahme in den Mannschaftsstand geschieht in der Regel als Aufseher auf die Dauer von vier Jahren, mit dem der Cameral-Bezirksbehörde vorbehaltenen Rechte, den Aufgenommenen im Laufe des ersten Jahres des Dienstes entheben zu können. — Nach Ablauf der vier Jahre erlischt das eingegangene Dienstverhältniß, und es steht sowohl dem Manne frei, aus dem Wachkörper auszutreten, als auch der Behörde, ihn des Dienstes zu entheben. — War man jedoch mit seiner Verwendung zufrieden, so kann ihm die dauernde Aufnahme bewilligt werden, und es kommen ihm dann die allgemeinen Begünstigungen zu, auf welche ein bleibend angestellter Staatsdiener Anspruch hat. — Den Individuen der Mannschaft, welche ihrer gesetzlichen Militärpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, steht für die Dauer ihrer Dienstleistung in der Finanzwache die zeitliche Befreiung vom Militärstande zu. — Die Genüsse der Mannschaft bestehen: 1. In einer täglichen Löhnung für den Aufseher mit fünfzehn, für den Oberaufseher mit zwanzig und für den Respicienten mit fünf und dreißig Kreuzer. — 2. In einem Provinzialzuschusse zur Löhnung, und zwar täglich mit zehn Kreuzer für den Aufseher, dreizehn Kreuzer für den Oberaufseher, und sieben Kreuzer für den Respicienten. — 3. In einem Bekleidungsbeitrage von jährlichen fünfzehn Gulden. — 4. In der Unterbringung auf Kosten des Staatschazes oder in angemessenen Quartiersbeiträgen. — 5. In täglichen Verdienstzulagen bei besonders guter Dienstleistung. — 6. Im Falle der Untauglichkeit tritt für die dauernd Aufgenommenen die Versorgung durch Ertheilung von Provisionen ein, deren geringste in täglichen acht Kreuzern besteht. — 7. Die Witwer und die Kinder der zum Mannschaftsstande gehörigen Angestellten werden nach den allgemeinen Provisions-Vorschriften behandelt. — Diejenigen Individuen, welche sich in die k. k. Finanzwache einreihen lassen wollen und die oben erwähnten Eigenschaften besitzen, haben sich hieramts, mit ihren Zeugnissen versehen, zu melden. — K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 22. September 1848.

3. 1800. (3)

Nr. 520, ad 7238/XVI.

## Hammerschmiede-Verpachtung.

Am 10. October 1848, Vormittags um 9 Uhr, wird in der Amtskanzlei der Cameral-Herrschaft Laibach die von Grund aus neu aufgebaute Hammerschmiede, bei der Mahlmühle an der Säge in Laibach, auf neun Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1848 bis hin 1857, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß sie diese Realität in Augenschein nehmen und die Licitations-Bedingnisse täglich allhier einsehen können. — K. k. Verwaltungsamt Laibach am 22. Sept. 1848.

3. 1787. (3)

Nr. 2531.

## Wundarzt-Stelle.

In der l. f. Stadt Stein wird ein Stadtarmen-Wundarzt, welcher über Aufforderung der Behörden auch den Bezirkswundarzt zu substituieren hat, gegen Bezug einer jährlichen Remuneration pr. 80 fl. aus der bürgerlichen Spitalscasse, und sechs Klafter Brennholz aus der Stadtwaldung, gegen Bezahlung des Schlag- und Lieferungslohnes, aufgenommen. — Bewerber um diese Stelle haben bis zum 20. October d. J. ihre gehörig belegten Gesuche bei der gefertigten Bezirksobrigkeit portofrei einzubringen. — Bezirksobrigkeit Münkendorf am 25. September 1848.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1827. (1) Nr. 22277.

## C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Nach §. 6 lit. c, mit Beziehung auf den §. 4 der Gubernial-Currende vom 29. August 1835, 3. 20283, und der damit in Verbindung stehenden, mit Gubernial-Currende vom 23. October 1834, 3. 23176, veröffentlichten Tariffsbestimmung, Post-Nr. 1, ist der Gemeindeguschlag für verläste gebrannte geistige Flüssigkeiten bei der Einfuhr nach Laibach für jeden niederösterreichischen Eimer mit einem Alcoholgehalte, welcher den zwanzigsten Grad der Reaumur'schen Scala bei mittlerer Temperatur (zehn Grad Reaumur ober 0) nicht übersteigt, an den Verzehrungssteuer-Linien mit 1 fl. 40 kr. zu entrichten und einzuheben. — Laut dem Gubernial-Circulare vom 24. October 1835, 3. 24560, ist bei fünf Grad Mehrgehalt jedesmal 25 kr. Gemeindeguschlag Mehrgebühr zu entrichten. — Das k. k. Gubernium findet, im Einverständnisse mit der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Graz, sich veranlaßt, die Abstufung der Zuschlagsgebühr nach Verschiedenheit der Alcohol-Grade aufzuheben und vom Militärjahre 1849 angefangen, den Gemeindeguschlag in dem gleichen Betrage von einem Gulden 40 kr. C. M. für alle obenerwähnten geistigen Getränke, ohne Unterschied der Alcohol-Gehalte, festzusetzen. — Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 27. September 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnigg,  
k. k. Gubernialrath.

3. 1828. (1) Nr. 22349.

## C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums, womit bekannt gemacht wird, daß in dem Orte Haidenschaft, wo bisher nur die Umladung angewiesener Waren gestattet war, auch die Ablegung und Einlagerung solcher Waren, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen, gestattet werde. Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat zur Erleichterung des Warentransportes zwischen Görz und Laibach, mit Erlaß vom 4. August d. J., 3. 26199, zu gestatten befunden, daß in dem Orte Haidenschaft, wo bisher nur die Umladung angewiesener Waren gestattet war, auch die Ablegung und Einlagerung solcher Waren, unter genauer Beobachtung der mit dem Hofdecrete vom 10. Juli 1839, 3. 21182<sup>1, 2, 3</sup>, bekannt gemacht mit Gubernial-Currende vom 20. April 1841, 3. 2948, festgesetzten Bestimmungen, Statt finden dürfe. — Diese Verfügung wird in Folge Eröffnung der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 18. d. M., 3. 8799, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gegeben. — Laibach am 26. September 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landesgouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Carl Freih. v. Flödnigg,  
k. k. Gubernialrath.

3. 1829. (1) Nr. 22566.

## K u n d m a c h u n g.

Um die auffallende Aehnlichkeit der Decoration des österreichischen Militär-Marien-Theresien-Ordens mit jener des herzoglich Lucca'schen Militär-St. Georgsordens aufzuheben, und der hiedurch oft herbeigeführten Verwechslung dieser beiden Orden zu begegnen, haben Se. k. k. Majestät nach dem Antrage des Herrn Kriegsministers mit allerhöchster Resolution vom 6. d. M. anzuordnen geruht, daß alle Individuen in den k. k. österreichischen Staaten, welche mit allerhöchster Bewilligung den herzoglich Lucca'schen St. Georgsorden tragen, sich hiebei eines Bandes zu bedienen haben,

(3. Amts-Blatt Nr. 119 v. 3. October 1848.)

dessen weißer Mittelstreifen nicht breiter, als eine Linie ist. — Laibach am 27. Sept. 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnigg,  
k. k. Gubernialrath.

3. 1832. (1) Nr. 22008.

## K u n d m a c h u n g.

Das hohe Handelsministerium hat über die wiederholt vorgekommenen Klagen, daß die Unschlittkerzen in sogenannten Bündeln oder Packeten, die kein volles Pfund wiegen, erzeugt und verkauft werden, wodurch das Publicum, welches seinen Bedarf an diesem Verbrauchsartikel nach Pfunden zu kaufen pflegt, vielfach beeinträchtigt wird, zur Beseitigung dieses Uebelstandes mit dem herabgelangten hohen Ministerial-Erlasse vom 13. September l. J., 3. 1192, anzuordnen befunden, daß vom 1. November d. J. angefangen jeder Bund und jedes Packet Unschlittkerzen das volle Gewicht eines Pfundes von 32 Loth enthalten müsse. — Wovon unter einem sämtliche Kreisämter angewiesen werden, hievon die Ortsbehörden zur Verständigung und Ueberwachung der betreffenden Gewerbsgenossen in Kenntniß zu setzen. — Laibach am 23. September 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnigg,  
k. k. Gubernialrath.

3. 1835. Nr. 2411 P.

Mit der am heutigen Tage an das Landes-Präsidium gelangten Eröffnung des Herrn Ministers des Innern vom 23. d. M., 3. 2778, hat derselbe in der Wappen- und rüchlichlich Farben-Frage des Landes Krain, in Berücksichtigung der an ihn von dem Verwaltungsrathe der Laibacher National-Garde, von dem hiesigen slovenischen Vereine, und von mehreren Reichstags-Deputirten aus dem Lande Krain, in Bevortwortung einer speciellen Remonstration des Commandanten der Laibacher Nationalgarde, gerichteten Eingaben, wörtlich Folgendes auszusprechen befunden: „Da aus den hievorigen in dieser Angelegenheit vorgekommenen mehrfachen Verhandlungen und Erörterungen hervorgeht, daß das ursprüngliche Wappen des Landes Krain perlweiß, blau und roth war, wiewohl später im Jahre 1463 vom Kaiser Friedrich IV. „der gemau Landtschaft“ (wie es in der Urkunde lautet), das ist den Ständen von Krain statt der Purpurb. die Goldfarbe zugestanden ward, welches Zugeständnisses sich dieselben auch fortan bedienen, da mit der erwähnten ursprünglichen alten Landesfarbe weiß, blau, roth, auch das nach dem Regierungs-Antritte Sr. Majestät, des jetzt regierenden gnädigsten Kaisers Ferdinand im Jahre 1836 neuerdings für das Herzogthum Krain bestätigte und mit Hofkanzlei-Erlaß vom 31. October 1836, 3. 21911, bekannt gegebene Wappenbild übereinstimmt; da ferner nach dem Inhalte der oben bemerkten drei neuesten Eingaben mit allem Grunde anzunehmen ist, daß der Wunsch — wenn nicht der Allgemeinheit, doch gewiß der überwiegendsten Mehrheit im ganzen Lande Krain, und insbesondere bei der National-Garde dahin gerichtet ist, sich der zuletzt bezeichneten alten Landesfarbe (weiß, blau, roth); nicht aber der provincial-ständischen, als eigentlichen National-Farbe, zu bedienen, so erachte ich es im Interesse der öffentlichen Ordnung und Ruhe, zur Aufrechthaltung derselben für angemessen, die anstandslose Erfüllung dieses letzt-erwähnten Wunsches hiemit zu gestatten und anzuordnen. — Hierbei bleibt es übrigens den dortigen Pro-

vincial-Ständen unbenommen, auch fernerhin von dem oben gedachten speciellen Zugeständnisse für sich selbst Gebrauch zu machen, insofern sie wirklich darauf einen besondern Werth legen, und nicht etwa, von echt patriotischem Sinne geleitet, im wohlverstandenen Interesse der Einheit es vorziehen sollten, auf jenes immerhin eine Sonderung mit sich führende Zugeständniß zu verzichten, und sich nun der allgemein gewünschten Nationalfarbe anzuschließen und zu bedienen. — Jedensfalls ist aber vor der Hand bei den bestehenden Wappen auf ständischen und sonstigen öffentlichen Gebäuden, Siegeln u. d. gl. keine Aenderung vorzunehmen, gleichwie auch gemäß der dießfalls abgegebenen Erklärung des Ministeriums des Innern die künftige neue definitive Regulirung des österreichischen Gesamtwappens der neuen Gesetzgebung vorbehalten bleibt.“ — Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyr. Landes-Präsidium. Laibach am 29. September 1848.

3. 1830. (1) Nr. 2382.

## K u n d m a c h u n g.

Die Naturgeschichte wurde bisher in dem ersten philosophischen Jahrgange als ein theilweises Studium behandelt. — Nachdem nun dieser Jahrgang dem Universitäts-Studium entnommen, und als erste Lycealclasse dem Gymnasium näher gerückt ist; da auch die Schüler, welche in diese Classe eintreten, in den sechs Gymnasial-Classen keine Gelegenheit hatten, über den so wichtigen Gegenstand der Naturgeschichte einen Schulunterricht zu erhalten; so wurde mit Erlaß des hohen Unterrichts-Ministeriums vom 18. d. M., Zahl 6110/950, angeordnet: „Die Naturgeschichte, welche bisher im ersten philosophischen Jahrgange vorgetragen worden, und mit dem Beginn des bevorstehenden Studienjahres in die erste Lyceal-Classe übergeht, ist für alle Schüler dieser Classe obligat.“ — Welche hohe Anordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyrischen Gubernial-Präsidium. — Laibach am 26. September 1848.

## Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1826. (1) Nr. 8572.

## E d i c t.

Von dem k. k. Stadt-Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es haben Josepha und Helena Tischau, als nächste Anverwandte, um gerichtliche Todeserklärung des am 24. September 1785 zu Laibach in Krain gebornen und seit dem Monate Februar 1810 unbekannt wo befindlichen Michael Franz Tischau angeführt.

Der vorbenannte Michael Franz Tischau wird daher aufgefordert, binnen Einem Jahre, vom heutigen Dato, so gewiß entweder persönlich zu erscheinen, oder diesem Gerichte, oder dem für ihn bestellten Curator, Herrn Dr. Andreas Napreth, Hof- und Gerichtsadvocaten in Laibach, von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben; widrigens derselbe auf weiteres Anlangen gerichtlich für todt und sein Vermögen für frei vererblich erklärt werden wird.

Laibach am 19. September 1848.

3. 1833. (1) Nr. 7368j VIII.

## K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für die zwei Verwaltungsjahre 1849 und 1850, oder für das Verwaltungsjahr 1849 allein, vom 1. November 1848 an, der Mauthertrag an der Brückenmauthstation Tschernnutsch, dann der Weg- und Wasser-mauthertrag an der Mauthstation Oberlaibach im Wege der öffentlichen Versteigerung unter den von der wohlthätigen k. k. steier. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung unter 30. Juni 1848, 3. 6009<sup>829</sup>, festgestellten und durch die Amtsblätter der Laibacher Zeitung vom 18., 20. und 22. Juli 1848, Nr. 86, 87 und 88 kundgemachten Bestimmungen, und zwar die Mauthstation Tschernnutsch um den Ausrufspreis von

9356 fl. 50 kr. M. M., und Oberlaibach von 11312 fl. M. M. in Pacht gegeben werden. — Die Licitation wird bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung selbst am 11. October 1848 Vormittags abgehalten werden, also auch die allfälligen schriftlichen Offerte längstens bis 10. October 1848 zwei Uhr Nachmittags einzubringen sind. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Laibach am 29. September 1848.

3. 1799. (1)

Nr. 4618.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe k. k. Kriegsministerium hat die Sicherstellung des sich im künftigen Jahre bei den Monturcommissionen ergebenden Bedarfes an Monturstüchern, Halina, Kosenzeug zu Pferdedecken, einfachen zweiblättrigen Bettkogen, Hemden-, Gattien-, Leintücher-, Futter-, Strohsack- und Emballage-Leinwand, Kittel- und Futter-Zwisch-, Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Zuchten- u. Brandsohlen-Leder, rohen Rinds- und geäscherten Alaunhäuten, an Samischleder, braunen Kalb- und Schaffellen, schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten und zu Pelzbrämen, weißen Lämmerfellen zu Pelzfutter, an Fußbekleidungsstücken, dann an Hutfilzen a la Corse und a la pape, mittelst einer Offerten-Verhandlung anbefohlen. — Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem: 1) Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturcommissionen zur Einsicht dem Lieferungs-lustigen bereit liegen und als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten. — a. Von Monturstüchern werden weiße, graumelirte und hechtgraue, ferner krapprothe, lichtblaue, letztere mit der Unterscheidung für die Infanterie und für die Cavallerie, endlich dunkelblaue, dunkelgrüne und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitte zu 20 (Zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, zur Lieferung angenommen. — Es bleibt zwar den Lieferungs-lustigen freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchsorten anzubieten, jedoch werden bei billigen Preisen jene Offerte auf weiße und graumelirte Tücher vorzüglich berücksichtigt, mit denen zugleich entsprechende Quantitäten wollfärbiger Tücher um annehmbare Preise angeboten werden. — Die weißen, graumelirten und hechtgrauen Monturstücher müssen ungenäht und unappretirt,  $\frac{3}{4}$  (sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert werden, und dürfen im kalten Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens  $\frac{1}{23}$  (ein Bierundzwanzigstel) und in der Breite des ganzen Stückes höchstens  $\frac{1}{16}$  (ein Sechszehntel) Elle eingehen. — Die lichtblauen Monturstücher zu Pantalons für Infanterie und Cavallerie, dann die krapprothen, dunkelblauen, dunkelgrünen und dunkelbraunen Monturstücher müssen schwendungsfrei  $1\frac{1}{16}$  (ein sieben sechszehntel) Wiener Ellen breit und in der Wolle gefärbt, dann mit weißen Leisten versehen seyn, jedoch wie die übrigen Tücher unappretirt eingeliefert werden. Sämtliche Tücher müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig seyn, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen. — Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halb Zoll breite Seiten- und Querleisten hat, zwischen  $18\frac{6}{8}$  und  $21\frac{7}{8}$ , mit zollbreiten Seiten und Querleisten aber zwischen  $19\frac{3}{8}$  und  $22\frac{1}{8}$  Pfund schwer seyn, worunter für die  $\frac{1}{2}$  Zoll breiten Leisten  $\frac{5}{8}$  bis  $1\frac{7}{8}$  und für die 1 Zoll breiten  $1\frac{1}{4}$  bis  $2\frac{1}{4}$  Pfund gerechnet sind. — Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne einer Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie unbeschadet ihres höhern Gewichtes doch vollkommen qualitätsmäßig sind. — Die Halina muß  $\frac{3}{4}$  (sechs Viertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden pr. Elle  $1\frac{5}{8}$  bis  $1\frac{6}{8}$  Wiener Pfund wiegen, und jedes

Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen. — b) Das Kosenzeug zu Pferdedecken für Cavallerie muß in Blättern geliefert werden. — Jedes Blatt für schwere Cavallerie muß 15 bis 16 Wiener Pfund wiegen, und in der Länge  $8\frac{1}{2}$ , in der Breite aber  $1\frac{5}{8}$  Wiener Ellen, dann jedes Blatt für leichte Cavallerie 11 bis 12 Wiener Pfund wiegen, in der Länge  $5\frac{1}{2}$  und in der Breite 2 Wiener Ellen messen. — Die einfachen zweiblättrigen Bettkogen müssen  $1\frac{9}{16}$  Wiener Ellen breit und  $5\frac{9}{16}$  Ellen lang seyn, dann 9 bis 10 Wiener Pfund wiegen. — Sowohl die Halina als das Kosenzeug zu Pferdedecken und die Bettkogen werden unter dem Minimalgewichte gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximalgewicht überschreiten, wird das höhere Gewicht nicht vergütet. — Die Abwägung der Halina und der Bettkogen geschieht stückweise, jene des Kosenzeuges zu Pferdedecken aber in einzelnen Blättern. Zu diesen Wollsorten ist rein gewaschene weiße Zackelwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen wie aus Handgespinnst erzeugt seyn. — c. Zu Hemden-, Gattien- und Leintücher-Leinwänden können auch 10 % Futterleinwand und eben so zu Kittelzwisch 10 % Futterzwisch angeboten werden. — Die Gattien- und Leintücher-Leinwänden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen und es besteht daher auch für beide eine und dieselbe Qualität. — Strohsack- und Emballage-Leinwand kann für sich oder auch mit den übrigen Leinwänden gemeinschaftlich angeboten werden. — Sämtliche Leinwänden müssen eine Wiener Elle breit seyn und pr. Stück im Durchschnitte 30 Wiener Ellen messen. — d. Von den Ledergattungen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Zuchtenleder nach dem Gewichte und zwar das Oberleder in 2 Gattungen, nämlich als leichtes, das zu Fußbekleidungen und als schweres, das zu Riemenzeug geeignet ist, übernommen. — Das Terzenleder, welches bisher unausgefärbt zu liefern vorgeschrieben war, kann auch ausgefärbt geliefert werden, wenn es im Offerte angetragen und dieser Antrag bei der Offertserledigung vom hohen Kriegsministerium bewilligt worden ist. — Die Abwägung geschieht stückweise und was jede Haut unter einem Viertel Pfund wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher eine Oberlederhaut 8  $\frac{1}{2}$  und 30 Loth wiegt, so werden nur  $8\frac{3}{4}$  Pfund bezahlt. — Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältniß ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht gefordert. — Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, dann die Pfund- und Brandsohlen-Häute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, die Terzenhäute zu Szakoschirmen, Patrontaschendeckeln und Satteltaschen, das Zuchtenleder zu Säbelgehängen, dann zu Säbel-Handriemen das anstandslose Auslangen geben müssen. — Bei Einlieferung des leichten Oberleders wird weiter noch gestattet, daß jene Häute, welche wegen anscheinender zu geringer Ergiebigkeit von der Annahme ausgeschlossen werden, sofern sie übrigens die gehörige Qualität haben, und nicht mehr als den dritten Theil des ganzen Lieferquantums ausmachen, gleich in Gegenwart des Lieferanten verschnitten, das daraus genommene Schuh-, Stiefel- und Strupsfenquantum nach dem für die Monturcommission bemessenen Dividenten berechnet, und dieses nach dem eingegangenen Contractspreise bezahlt werden dürfe. Das Pfundsohlenleder muß in Knoppem ausgearbeitet seyn. — Von den übrigen Ledergattungen werden: Die rohen Rinds- und geäscherten Alaunhäute in Sigleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, das weiß gearbeitete Samischleder in ganzen Häuten oder in Kernstücken jedoch nur nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patrontaschen und an Infanterie-Tornister-Tragriemen mit unentgeltlicher Zugabe von Säbel- und Bajonnett-Tascheln, die geäscherten Alaunhäute in

zwei Gattungen zu gleichen Theilen, nämlich die 1. Gattung zu 19 Pfund mit der Ergiebigkeit von 10 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Paar Steigriemen und die 2. Gattung zu 15 Pfund mit der Ergiebigkeit von 8 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Stück Hinterzeugen, dann die braunen, lohlgaren Kalbfellen in drei Gattungen, nämlich  $\frac{2}{3}$  der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Paar Besegelder zu Cavallerie-Pantalons und 12 Garnituren Knopfschlingen zu Gamaschen,  $\frac{2}{5}$  der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von  $1\frac{1}{2}$  Paar Besegelder zu Cavallerie-Pantalons und 14 Garnituren Knopfschlingen zu Gamaschen und  $\frac{1}{5}$  der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 Paar Besegelder zu Cavallerie-Pantalons, 1 Stück Schweißleder zu Infanterie-Scako und 10 Garnituren-Knopfschlingen zu Gamaschen, endlich die lohgar-braunen Schafsfelle ebenfalls in 3 Gattungen, nämlich  $\frac{2}{5}$  der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von 4 Säbeltaschendeckeln,  $\frac{2}{5}$  der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von 3 Säbeltaschendeckeln und  $\frac{1}{5}$  der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Säbeltaschendeckeln geliefert. — e. Von den Lämmerfellen werden 4 Stück schwarze zu einer Sattelhaut und 2 Stück schwarze zu einem Pelzbräm, dann 3 Stück weiße zu einem Pelzfutter gefordert und fogestaltig angekauft. — Zu einer Garnitur dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden, und es müssen durchgehends Winterfelle seyn, welche in Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind. — Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur ein Stück, welches zum Mittelfuß gehört, etwas röthliche Spitzen haben; die übrigen Felle zu Sattelhäuten aber, wie auch jene zu Pelzbrämen müssen durchgehends natur schwarz seyn. — f. Von Fußbekleidungsstücken werden 7 Gattungen, nämlich deutsche Schnhe, ungarische Schuhe, Halbstiefel, Husaren-Gizmen, Matrosenschuhe, Fuhrwesensstiefel und Szikosen-Gizmen übernommen. — Jede Fußbekleidungs-Gattung muß in den dafür bei Abschließung des Contractes festgesetzt werdenden Classen geliefert werden, doch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Classe eine Ueberlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der andern Classe weniger Gelieferte bis zum Ablauf der Frist nachgetragen werde. — Wer eine Lieferung anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes hundert Paar deutsche Schuhe bis 40 pr. ungarische Schuhe 15 Paar Halbstiefel und 5 Paar Husaren-Gizmen mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird, Matrosenschuhe und Fuhrwesensstiefel, dann Szikosen-Gizmen können für sich allein und unabhängig von den andern Sorten angeboten werden. — Die Fußbekleidungsstücke müssen ganz fertig angeboten werden, und nicht allein dem äußern Ansehen, sondern auch ihrer innern Beschaffenheit nach muster- und qualitätsmäßig befunden werden. — Zur Erkennung der innern Beschaffenheit müssen sich die Lieferanten der üblichen Trennungsprobe mit 5 Procent des Ganzen unterziehen und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangewiesen erkannt wird, ohne Anspruch auf eine Vergütung für das geschahene Auitrennen sammt den übrigen nicht aufgetrennten 95 Procent der eben überbrachten Portie als Ausschuß zurückzunehmen. — g. Die Hutfilze a la corse und a la pape müssen nach den bestimmten Gattungen in der Kopfweite, in der vorgeschriebenen Höhe, Breite, Weite und Schwere eingeliefert werden; sie müssen von der besten, unverfälschten Lämmerwolle erzeugt, gut geformt, gleich und kernhaft gefilzt, nicht zu stark geklumpt oder geküßt, nicht langhaarig, schuppig, oder schabenschäpzig, noch weniger aber mit Löchern oder Bräun behaftet, schön schwarz, echt und gut gefärbt seyn, und außerdem zu jedem Hute eine halbe Elle Stulpschnüre eingeliefert werden. — 2) Von den contrahirten Objekten soll  $\frac{1}{3}$  bis Ende Mai, das zweite Drittel bis Ende August und das letzte Drittel

bis Ende October 1849 geliefert werden, doch wird es den Differenten freigestellt, hiebei gleich ursprünglich andere Lieferungsstermine zu stipuliren, nur dürfen diese nicht über den letzten October 1849 hinausgehen und die Hälfte des zu contrahirenden Quantums spätestens bis Ende Juni 1849 abzuliefern angeboten werden. — 3) Wer eine Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten, und die Preise die er fordert, in Conv. Münze, und zwar: für Lächer, Halina, Leinwand und Zwilche pr. eine Wiener Elle, für Kogenzug zu Pferdedecken und Bettkoben pr. ein Wiener Pfund, für Ober-, Prundsohlen-, Terzen-, Fuchten und Brandsohlenleder pr. einen Wiener Centner, für rohe Rindshäute pr. eine Garnitur, Siedler mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, für geäscherte Maunhäute, braune Kalb- und Schaffelle gattungweise pr. eine Haut und rückwärts pr. ein Fell, für Samischleder pr. schwere Garnitur zu 10 Infanterie Patronentaschen und 21 Infanterie-Tornister-Traggiemen mit Beigabe von 2 Stück Bajonnett, dann 1 Stück Säbel und Bajonnettasceln, und pr. leichte Garnitur zu 61 Tornister-Traggiemen und 7 Stück Bajonnett, dann 3 Stück Säbel und Bajonnettasceln, für Lämmerfelle pr. Garnitur, bestehend in 4 Stück zu einer Sattelhaut, in zwei Stück zu einem Pelzbräm und in 3 Stück zu einem Pelzfutter, für Fußbekleidungen pr. Paar, für Hufsilze pr. Stück in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Commission, wohin, und die Lieferungsstermine, in denen er liefern will, deutlich angeben, für die Zubaltung des Offertes ein Neugeld (Badium) mit fünf Procent des nach den geforderten Preisen ausfallenden Lieferungswertes entweder an eine Monturs-Commission oder an eine Kriegscasse erlegen, und den darüber erhaltenen Depositenchein mit dem Offerte ein-senden. — 4) Die obgedachten Neugelder können auch in österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe, in Real-Hypotheken oder in Gutshaltungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von dem Landesfürsten anerkannt und bestätigt ist. — 5) Die Offerte müssen versiegelt sammt dem Depositenchein gleichzeitig, jedoch jedes für sich entweder an das hohe Kriegsministerium bis letzten October d. J., oder an das General-Com-mando bis 15. desselben Monats eingesendet werden und es bleiben die Differenten auf Lein- und Wollwaren für die Zubaltung ihrer An-bote bis 10. December, jene auf andere Ar-tikel aber bis Ende December 1849 in der Art verbindlich, daß es dem Militärärar frei-gestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen, und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Differenten sich der Lieferungsbewilligung nicht fügen wollte, sein Badium als dem Aerer verfallen einzu-ziehen. — Die Badien derjenigen Differenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließen-den Contracts, als Erfüllungsgautionen lie-gen, können jedoch auch gegen andere sicher-, vorschristmäßig geprüfte und bestätigte Cau-tions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Differenten aber, deren Anträge nicht angenom-men werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositencheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelagerten Badien wieder zurückbe-nehmen zu können. — 6) Die Form, in wel-cher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschlag, nur müssen jene, die in stämpel-pflichtigen Orten ausgestellt werden, so ferne sie gerade an das hohe Kriegsministerium ge-sendet werden, auf einen 15 kr. Stämpel, die an das Militär-General-Commando eingerei-ten aber auf einen 10 kr. Stämpel geschrie-ben seyn. — 7) Offerte mit andern, als den hier aufgestellten Bedingungen und namentlich solche, in welchen die Preise mit dem Vorbe-halte gemacht werden, daß keinem Andern höhere Anbote bewilliget, und wenn doch solche angenommen würden, diese auch den wohlge-lern Differenten, oder umgekehrt den theueren

Differenten, deren Preise zu hoch befunden wer-den, die Lieferungen zu mindern Preisen, wie sie Andere anboten und bewilligt erhalten, zu Theil werden sollen, wie auch Nachtrags-Offerte bleiben unberücksichtigt. — 8) Die

übrigen Contractbedingungen können bei jeder Monturs-Commission einesehen werden. — Vom k. k. Militär-General-Commando in Graz am 16. September 1848.

Offert. Von Außen.

Offert des N. N. aus N. N. . . . . Der Depositenchein dazu über ein Badium im Betrage von . . . fl. C. M. worde unter Einem an . . . . . übergeben.

Von Innen. In Endgefertigter, wohnhaft in . . . (Stadt, Ort, Herrschaft, Viertel, Kreis oder Comitat, Provinz) erkläre hiebei in Folge der geseheneu Ausschreibung.

- . . . Wiener Ellen weißes 1/4 Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . . fl. . . kr. — Gulden — Kreuzer.
- . . . W. E. krapprothes, 1 1/16 W. E. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . . fl. . . kr. — Guld. — Krzr.
- . . . W. E. lichtblaues 1 1/16 W. E. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturtuch zu Pantalons für Infanterie die Elle zu . . . fl. . . kr. — Guld. — Krzr.
- . . . W. E. lichtblaues 1 1/16 W. E. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturtuch zu Pantalons für Cavallerie, die Elle zu . . . fl. . . kr. — Guld. — Krzr.
- . . . W. E. dunkelblaues 1 1/16 W. E. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . . fl. . . kr. — Guld. — Kr.
- . . . W. E. dunkelgrünes 1 1/16 W. E. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
- . . . W. E. dunkelbraunes 1 1/16 W. E. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
- . . . W. E. grauweißes 1/4 W. E. breites, ungenähtes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
- . . . W. E. 1/4 W. E. hechtgraues 1/4 W. E. breites, ungenähtes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
- . . . W. E. breite, ungenähte und unappretirte Halina, eine Elle zu . . . fl. . . kr. — Gulden — Kreuzer.
- . . . Blätter Kogenzug zu Pferdedecken für schwere Cavallerie, das Wiener Pfund zu . . . kr. — Kreuzer.
- . . . B. Kogenzug zu Pferdedecken für leichte Cavallerie, das W. Pf. zu . . . kr. — Krzr.
- . . . Stück einsache, zweiblättrige Bettkoben, das W. Pf. zu . . . kr. — Kreuzer.

. . . Wiener Ellen Hemden	} 1 Min. Elle breit Weißes Leinwand (die Elle zu	. . . kr. — Kreuz.
. . . " " Gattien und Lintücher		. . . kr. — Kreuz.
. . . " " Futter-		. . . kr. — Kreuz.
. . . " " Strohsack		. . . kr. — Kreuz.
. . . " " Emballage		. . . kr. — Kreuz.
. . . " " Kittel		. . . kr. — Kreuz.
. . . " " Futter		. . . kr. — Kreuz.

- . . . Zentner lohbares Ober- ) Schuhe und
- ) Stiefelriem-
- ) leder zu
- . . . " in Knoppern geärbtes Pfund-
- ) sohlen-
- . . . " lohbares Brandsohlen-
- . . . " lohbares unangefalztes Terzen-
- . . . " lohbares ausgefalztes Terzenleder, den
- ) Wiener Zentner zu
- . . . " rothes Fuchtenleder den W. Z. zu

. . . Stück 1te	} Maunhäute ) die ganze Haut	. . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.				
. . . Stück 2te		. . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.				
. . . Stück 1te		} geäscherte )	. . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.			
. . . Stück 2te			} Kalb	. . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.		
. . . Stück 3te				} Felle das Stück	. . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.	
. . . Stück 1te					} zu	. . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
. . . Stück 2te						} Schaf
. . . Stück 3te	} lohgare					

- . . . Garnituren Samischleder in ausgezeichneten Samischhäuten oder Kernstück n zu: 10 Stück Patronentaschen, 21 St. Tornistertraggiemen, 2 St. Bajonnettasceln und 1 St. Säbel- und Bajonnettasceln zu . . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz., oder zu 61 Stück Tornistertraggiemen, 7 Bajonnett- 3 Säbel- Bajonnettasceln zu . . . fl. . . kr. — Guld. — Krzr.
- . . . Garnituren zu Siedler mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, in ausgezeichneten rohen Rindshäuten, die Garnitur zu . . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
- . . . Garn. schwarze Lämmerfelle zu Sattelhäuten, die Garn. zu . . . fl. . . kr. — Guld. — Kr.
- . . . Garn. schwarze Lämmerfelle zu Pelzbrämen, die Garn. zu . . . fl. . . kr. — Guld. — Krzr.
- . . . Garn. weiße Lämmerfelle zu Pelzfutter, die Garn. zu . . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.

. . . Paar deutsche ) Schuhe	} im ganz fertigen	. . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.					
. . . " ungarische )		} Zustande das	. . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.				
. . . " Halbstiefel			} Paar zu	. . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.			
. . . " Husaren-Gizmen				} Paar zu	. . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.		
. . . " Matrosen-Schuhe					} Paar zu	. . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.	
. . . " Fuhrwesens-Stiefel						} Paar zu	. . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
. . . " Gzikosen-Gizmen							} Paar zu

. . . Paar deutsche ) Schuhe	} komplett zuge-	. . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.					
. . . " ungarische )		} schnitten das	. . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.				
. . . " Halbstiefel			} Paar zu	. . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.			
. . . " Husaren-Gizmen				} Paar zu	. . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.		
. . . " Matrosen-Schuhe					} Paar zu	. . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.	
. . . " Fuhrwesens-Stiefel						} Paar zu	. . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.
. . . " Gzikosen-Gizmen							} Paar zu

Stück) Hutfilze (a la corse das Stück zu . . fl. . . fr. — Guld. — Kreuzr.  
 . . . . . Stück) Hutfilze (a la pape das Stück zu . . fl. . . fr. — Guld. — Kreuzer.  
 in G. M. in folgenden Terminen . . . . .  
 in die Monturscommission zu N . . . nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer  
 Zuhaltung der mit der Kundmachung ausgeschrieben Bedingun:en und allen sonstigen, für sol-  
 che Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Contrahirungs-Vorschriften liefern zu wollen, für wel-  
 ches Dffert ich auch mit dem eingelegten Badium von . . . . . gemäß der Kundmachung hafte.  
 Gezeichnet zu N . . . am . . . ten 184. Kreis N . . . , Land N . . .  
 Unterschrift des Dfferenten sammt Angabe des Gewerbes.

3. 1779. (1) **E d i c t.** Nr. 2734.

Das k. k. Bezirksgericht Prem zu Feistritz macht bekannt: Es sey über Ansuchen des Mathias Cauer von Sagurje, wider Johann Penko von ebendort, in die executive Feilbietung der gegner'schen, gericht-lich auf 634 fl. 45 kr. geschätzten Realität, wegen auß dem w. ä. Vergleiche vom 3. April 1846 schuldiger 3 fl. 11 kr. c. s. e. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 30. October, den 30. November und den 27. December l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage anberaumt worden, daß dieselbe bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schatzwerthe hintangegeben wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Feistritz am 6. Sept. 1848.

3. 1796. (1) **E d i c t.** Nr. 3007.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des im Markte Reifnitz Nr. 69 verstorbenen Grundbesizers Anton Pelz aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, haben densel-

ben bei der auf den 25. October l. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Liquidations-tagsatzung, bei Vermeidung der Folgen des §. 84 b. G. B. anzumelden und rechthältig darzu-thun.  
 K. K. Bezirksgericht Reifnitz am 9. Sept. 1848.

3. 1805. (3)  
**In einer Schnitt- und Current-Warenhandlung in Klagenfurt wird ein Practikant aufgenommen. — Das Nähere hievon ertheilt das Zeitungs-Comptoir.**

3. 1807. (3)  
**Wohnungen**

am 1. October 1848, mit oder ohne Einrichtung und Stall, sind im Hause Nr. 149 nächst der Caserne, wie auch im Gasthause zu den drei Raben in Schischka gegen billige Bedingnisse zu vermiethen. — Das Nähere erfährt man daselbst.

3. 1841. (1)  
**Slovenische Lieder für Piano-Forte.**

Von der Sammlung slovenischer Lieder, unter dem Titel: „Slovenska Gerlica,“ herausgegeben vom slovenischen Vereine in Laibach, haben die zwei ersten Hefte die Presse verlassen und ist das Hest à 15 kr. in der Kanzlei des slovenischen Vereines und bei Herrn Joseph Blasnik zu bekommen. Das erste Hest enthält 11, das zweite 10 der im Theater zu Laibach bisher producirten Lieder in sehr netter Ausstattung.

Der Werth der Lieder an und für sich, so wie die sehr gelungene Lithographie, sowohl des Textes als auch der Noten für Gesang und Fortepiano, macht die Liedersammlung gewiß allen Freunden vaterländischen Gesanges zu einer hochwillkommenen Erscheinung.

Gleichzeitig werden die Mitglieder des slovenischen Vereines ersucht, das besagte 1. und 2. Liederheft als die ihnen zukommenden **Gratishefte** in der Vereins-Kanzlei gefälligst in Empfang nehmen zu wollen, oder zu bestimmen, mit welcher Gelegenheit ihnen dieselben zugemittelt werden sollen.

Vom slovenischen Vereine in Laibach am 1. October 1848.

3. 1823. (1)  
**Größere und kleinere Wohnungen,**

und auch einzelne Zimmer, sind im Coliseum zu sehr billigen Preisen zu haben, und zwar mit und ohne Einrichtung, im dritten Stock zu 3 fl., im zweiten Stock zu 4 fl. und im ersten Stock zu 5 fl. das Zimmer sammt Einrichtung. Das Nähere beliebe man bei der Coliseums-Inspection einzusehen.

**Brot-, Fleisch- und Flecksiederwaren-Tariff**  
 in der Stadt Laibach für den Monat October 1848.

Gattung der Feilschaft	Gewicht   Preis				Gattung der Feilschaft	Gewicht   Preis			
	des Gebäckes					der Fleischgattung			
	U.	U.	U.	U.	U.	U.	U.	U.	U.
<b>B r o t.</b>					Rindfleisch ohne Zuwage	1	—	—	8 1/2
Mundsemmel	—	2	2	1 1/2	Wer immer eine Feilschaft nach dem tarinäßigen Preis, Gewicht, oder in einer schlechtern oder andern Qualität, als durch die Taxe vorgeschrieben ist, verkauft, wird nach den bestehenden Gesetzen unnachlässiglich gestraft werden. — In welcher Hinsicht auch das kaufende Publikum aufgefordert wird, für die in dieser Tabelle enthaltenen Feilschaften auf keine Weise mehr, als die Satzung ausweist, zu bezahlen; jede Ueberhaltung und Bevortheilung aber, welche sich ein Gewerbsmann gegen die Satzung erlauben sollte, sogleich dem Magistrate zur geleglichen Bestrafung anzuzeigen.				
Ordin. Semmel	—	3	1 1/4	1 1/2					
Weizen-Brot.	aus Mund-	—	15	3					
	Semmelteig	—	30	6					
	aus ordin.	—	20	3					
Kornen-Brot	Semmelteig	1	8	6					
	a. 1/4 Weizen- u. 3/4 Kornmehl	1	—	3					
Schlabbrot aus Nachmehlteig, vulgo Sor-schitz genannt	—	1	—	3					
	—	2	—	6					

3. 1798. (1) **E d i c t.** Nr. 2998.

Von Seite des Bezirksgerichtes Krupp wird über Ansuchen der Katharina Urbas von Muischettendorf Hs. Nr. 15, deren seit dem Jahre 1815 ver-mißter Ehemann Mathias Urbas hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, von heute an, so gewiß persön-lich vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder daselbe auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, als widrigens nach dem Verlaufe dieser Frist zu seiner Todeserklärung geschritten, und dessen hie-ortiges Vermögen den sich legitimirenden Erben ein-geantwortet werden würde.  
 Bezirksgericht Krupp am 9. September 1848.

3. 1752. (3) **E d i c t.** Nr. 2584.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Cameralherrschaft Adelsberg wird in der Executionsfache des Hrn. Anton Moschel von Planina gegen Franz Krainer von Adelsberg pcto. 112 fl. zur executiven Feilbie-tung der, dem Letztern gehörigen, der hiesigen Staatsherrschaft sub Urb. Nr. 37 dienstbaren, im Markte Adelsberg gelegenen, auf 3673 fl. geschätz-ten Drittelhube am 12. October, 13. November und 13. December d. J., um 9 Uhr Vormittag in der Behausung des Executen geschritten werden, was hiemit mit dem Beisage bekannt gemacht wird, daß die feilzubietende Realität nur bei der dritten Tag-satzung auch unter dem Schätzungswerthe hintange-geben werden würde, wenn sie nicht um oder über denselben an Mann gebracht werden könnte.

Der Grundbuchs-extract, das Schätzungspro-ocol und die Licitationsbedingnisse, nach welchen un-tern andern jeder Licitant ein Badium pr. 200 fl. zu erlegen haben wird, liegen zur Einsicht bereit.

K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 5. Septem-ber 1848.

3. 1837. (1)  
**Carl Gross,**

Besitzer des optischen Instituts in Benedia, Repräsentant der optischen Fabrik- und Flintglas-Schmelzerei zu Kohlgrub bei München,

beehrt sich hiermit, ergebenst anzuzeigen, daß er bei seiner Durchreise nach Wien ein Assorti-ment seiner rühmlichst bekannten optischen Fabricate hier aufgestellt hat, besonders macht er auf die zum ersten Mal von ihm be-arbeiteten

**Brillengläser aus Flintglas**

aufmerksam, die an Reinheit und Ruhe alle bisher bekannten Gläser übertreffen. Eben so glaubt er sine Theater-Perspektive, ihrer Güte, Eleganz und Billigkeit halber, besonders em-pfehlen zu dürfen.

Das Gewölbe befindet sich in der Capuziner-Vorstadt im Eberl'schen Hause, vis-à-vis vom Casino. Der Aufenthalt ist 8 Tage.

3. 1831. (1)  
**Theater = Logen.**

In dem hierortigen ständischen Theater sind mehrere ständische Logen für die gegenwärtige Theater-Saison miethweise noch zu vergeben.

Theaterfreunde werden daher eingeladen, sich wegen beliebiger Uebernahme derselben bei der gefertigten Inspection melden zu wollen.

Ständische Realitäten = Inspection. Laibach am 30. Sept. 1848.

3. 1824. (1)  
**Beim Gefertigten in der Herr-gasse Nr. 216 ist zu haben:**

Die ungemein schöne Seidenpflanze, die in jedem Erdboden gedeiht, braucht nur ein Mal ge-baut zu werden; sie stirbt nicht aus, und ist von einem großen Nutzen.

Man kann dieselbe in Ablegern, oder 1000 Stück zusammen erhalten, nebst vollkommener An-weisung über deren Anbau und Gebrauch.

Wer diesen Herbst die Pflanze baut, kann schon kommenden Herbst Seide erzeugen.

**Alvis Hoffmann.**